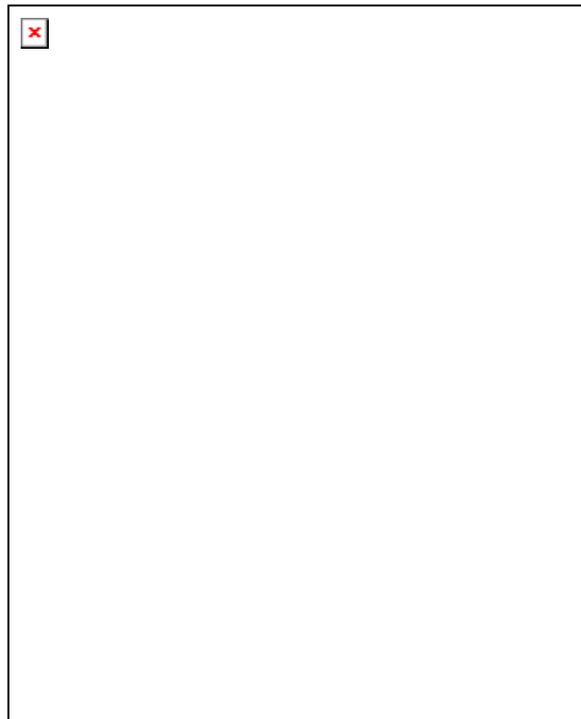


Abfallverordnung



01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Bereitstellung von Kehricht	3
Bereitstellung von Sperrgut	3
Abgabe von Grünabfällen	3
Bereitstellung: Gemeinsame Bestimmungen	4
Verkaufsstellen Säcke, Marken, Plomben	4
II Finanzierung	4
Haushaltungen	4
Gebührenart	4
a) Grundgebühr	4
b) Sackgebühr Bemessungsgrundlagen	4
Entsorgung über Container	4
c) Markengebühr	4
Kleingewerbe	5
Definition	5
Übriges Gewerbe	5
Bemessungsgrundlagen	5
Ansätze	5
Direktlieferung	5
Landwirtschaftsbetriebe	5
Bemessungsgrundlagen	5
Hofabfuhr	5
Gemeinsame Bestimmungen	6
Gebührenansätze	6
Vereinbarung	6
Ausschluss von der Abfuhr	6
Sperrgut	6
Sammelstellen und -aktionen	6
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	6
III Schlussbestimmungen	7
Inkrafttreten	7
Auflagezeugnis	7

ABFALLVERORDNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE BUCHHOLTERBERG

Gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom 01.01.2025 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

*Bereitstellung von
Kehricht*

Art. 1¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:

- Gebührensäcke;
- handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
- von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
- gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer 800 Liter).

² Der Kehricht wird 1x Mal wöchentlich abgeführt.

³ Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.

⁴ Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

*Bereitstellung von
Sperrgut*

Art. 2¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.

² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

³ Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.

⁴ Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach dem Abfallkalender.

*Abgabe von
Grünabfällen*

Art. 3¹ Grüngut (Baum- und Heckenschnitt, Sträucher, Rasen, Laub, Blumen und Unkraut) ist ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt an der Sammelstelle im Betriebsgebäude abzugeben:

- ohne Gebinde
- es darf kein verarbeitetes Holz wie Bretter, Zaunpfähle, Paletten, Altholz etc. deponiert werden.

² Speisereste und Rüstabfälle sind gesondert im von der Gemeinde bezeichneten Bereich des Betriebsgebäudes zu entsorgen.

³ Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.

⁴ Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

⁵ Wurzelstöcke (Baumstrunk) können gegen eine Gebühr im Betriebsgebäude deponiert werden.

⁶ Die Annahmezeiten für Grünabfälle sind zwingend einzuhalten. Es darf kein Grünabfall ausserhalb der Annahmezeiten deponiert werden.

Bereitstellung: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 4 ¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtags bereitgestellt werden.

² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird.

⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Verkaufsstellen Säcke, Marken, Plomben

Art. 5 Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

II Finanzierung

Haushaltungen

Gebührenart

Art. 6 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr (Sack- oder Markengebühr).

a) Grundgebühr

Art. 7 ¹ Die Grundgebühr wird für Wohngebäude pro Wohnung erhoben. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abfall anfällt.

² Die Grundgebühr pro Wohnung beträgt von Fr. 50.00 – 300.00 im Jahr. Sie wird vom Gemeinderat festgelegt.

³ Die Grundgebühr pro Ferienwohnung beträgt von Fr. 100.00 – 200.00 im Jahr.

b) Sackgebühr Bemessungsgrundlagen

Art. 8 ¹ Die Sackgebühr wird durch die AG für Abfallverwertung (AVAG) pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

Entsorgung über Container

³ Die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen über die von der Gemeinde bereitgestellten Sammelcontainer und die bewilligten oder vorgeschriebenen Container darf nur mit gebührenpflichtigen Säcken und mit Gebührenmarken versehenen Gebinden erfolgen.

c) Markengebühr

Art. 9 Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.

Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze **Art. 20** ¹ Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebührenansätze, die auf den diesbezüglichen Berechnungen der AVAG basieren, fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

² In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die Grundgebühr herabsetzen oder ganz darauf verzichten.

Vereinbarung **Art. 21** ¹ Die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde) die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Ausschluss von der Abfuhr **Art. 22** ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Hiervon ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer (Art. 12 und 13), sofern die Art und Beschaffenheit des Abfalles eine Bereitstellung in offiziell zugelassenen Säcken nicht sinnvoll erscheinen lässt.

Sperrgut **Art. 23** ¹ Die Aufwendungen für die Grobsperrgut-Abfuhr (Art. 2) werden über Sperrgut-Gebührenmarken und die Grundgebühr finanziert.

² Der Ansatz pro Gebührenmarke wird durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

Sammelstellen und -aktionen **Art. 24** Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten **Art. 25** Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Es wird die Aufwandgebühr II nach Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Buchholterberg verrechnet.

² Für Verfügungen im Sinne von Artikel 29 Absatz 1 und 2 des Abfallreglements wird die Aufwandgebühr II nach Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Buchholterberg erhoben.

³ Beim vorschriftswidrigen Bereitstellen von Kehricht wird von den Verursachenden für die besonderen Dienstleistungen, Kontrollen und

Verfügungen eine Behandlungsgebühr gemäss Aufwandgebühr II nach Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Buchholterberg erhoben.

⁴ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Experten-honorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.
im Jahr.

Art. 26 ¹ Die Grundgebühren werden dem Wohnungseigentümer oder Liegenschaftseigentümer, den Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie Landwirtschaftsbetrieben in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

² Bemessungsstichtag (Fälligkeit) ist jeweils der 1. Januar. Bei Um- und Neubauten beginnt die Gebührenpflicht mit der Vollendung der Baute.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

III Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 27** ¹ Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen an der Gemeinderatssitzung vom 4. November 2024.

Gemeinderat Buchholterberg

Der Gemeindepräsident

Die Sekretärin

Simon Reber

Christa Graf

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die neue Verordnung in der Gemeindeschreiberei vom 09.01.2025 bis 08.02.2025 öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 2 vom 09.01.2025 bekannt.

Heimenschwand,

Gemeindeverwaltung Buchholterberg

Christa Graf

Die Gemeindeschreiberin